

Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang „Schauspiel“
an der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“
in der Fassung vom 12.12.2017

Auf Grund des § 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 6 Nr. 5 der Reformsatzung der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ (HfS) hat der Akademische Senat der HfS am 12.12.2017 folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen. Sie wurde am 15.12.2017 von der Hochschulleitung bestätigt.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

2. Abschnitt: Studium

§ 3 Studienumfang, Studienplan

§ 4 Studienbeginn, Gliederung des Studiums

§ 5 Modularisierung

§ 6 Modulbeschreibungen

§ 7 Profilbildung

§ 8 Bestehen von Modulen, Leistungsnachweise und Leistungspunkte, Exmatrikulation

§ 9 Bildung der Abschlussnote

§ 10 Hochschulgrad, Zeugnis, Diploma Supplement, Studienabschlussbescheinigung

3. Abschnitt: Prüfungen

§ 11 Prüfungen

§ 12 Zwischenprüfung

§ 13 Prüfungsausschuss

§ 14 Benotung von Modulen, Begründung von Prüfungsentscheidungen, Prüfungsprotokoll

4. Abschnitt: Diplomprojekt

§ 15 Diplomprojekt, Prüfungsbestandteile, Zeitrahmen

§ 16 Diplomarbeit

§ 17 Prüfungskommission

§ 18 Benotung des Diplomprojekts

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlagen:

1. Studienplan Schauspiel

2. Modulbeschreibungen Schauspiel

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Diplomstudiengangs „Schauspiel“ an der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ (HfS). Sie bestimmt die für einen erfolgreichen Ablauf und Abschluss des Studiums erforderlichen Anforderungen und das Verfahren bei Prüfungen. Im Übrigen gilt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der HfS in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

- (1) Das Schauspielstudium und die theaterpraktischen Erfahrungen in Projektarbeiten zielen auf hohe handwerkliche Fähigkeiten sowie auf Förderung leistungsstarker künstlerischer Persönlichkeiten. Sie sollen das erworbene Wissen und ihr Können in die Berufspraxis wirkungsvoll einbringen und dem Prozess der sich ständig verändernden künstlerischen, ästhetischen und sozialen Anforderungen gewachsen sein.
- (2) Auf Grundlage der undogmatischen Handhabung der Methoden Stanislawskis, Brechts und anderer Theaterschaffender haben Lehre und Studium im Fach Schauspiel zum Ziel:
 - handelnde, erzählende und gebildete Schauspielerinnen und Schauspieler auszubilden,
 - Kunst und künstlerische Prozesse zu erkennen, zu beschreiben und zu Prozessen der Wirklichkeit in Beziehung zu setzen,
 - szenische Phantasie zu aktivieren, Stücke, Figuren und Vorgänge zu beschreiben und zu analysieren, handwerkliche Mittel und methodische Fähigkeiten für das Erfassen von Spielvorgängen zu erwerben,
 - die gesamte Physis bewusst als Arbeits- und Ausdrucksinstrument einzusetzen,
 - sich im gesamten theatralen Prozess einzuordnen, sich als Bestandteil eines Ensembles zu begreifen und sein schauspielerisches Können für das Publikum und in Wechselwirkung mit diesem einzusetzen.
- (3) Der Erwerb überfachlicher Kompetenzen ist integraler Bestandteil des Schauspielstudiums an der HfS. Durch fortlaufende Kooperationen mit Studierenden der anderen Abteilungen der HfS sowie der anderen künstlerischen Hochschulen im Land Berlin erfahren die Studierenden die Arbeit in interdisziplinären Theaterensembles.

2. Abschnitt: Studium

§ 3 Studienumfang, Studienplan

- (1) Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte. Der Studienumfang ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage 1). Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden. Dieser umfasst die Präsenzzeit für die jeweiligen Lehrveranstaltungen und die Zeiten für das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
- (2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Teilzeitstudium möglich. Näheres regelt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.

§ 4 Studienbeginn, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium beginnt jährlich zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester. Für das Grund- und das Hauptstudium sind jeweils vier Semester vorgesehen.
- (3) Das Grundstudium hat folgende Ausbildungsziele:
 1. Aufbau und Entwicklung der darstellerischen Fähigkeiten durch Improvisationsseminar, Szenenstudium und selbstständige Wahlrollenarbeit,
 2. Entwicklung des körperlichen, stimmlichen und sprachlichen Ausdrucksvermögens:
 - die Studierenden erwerben die Fähigkeit, ihre gesamte Physis bewusst als Arbeits- und Ausdrucksinstrument schauspielerisch handelnd einzusetzen,
 - Aufbau und Entwicklung von Atem, Stimme und Artikulation,

- Bewusstmachen und Selbststeuerung der schauspielerisch-gestischen Sprechleistung,
 - Umsetzen eines definierten Schriftbildes in ein analoges Klangbild, um zum schauspielerischen Sprechen zu gelangen,
 - Ausbildung der Singstimme und Umgang mit dieser im Sinne des gestischen Singens.
3. Entwicklung von Beobachtungsfähigkeit, Vorstellungskraft, Konzentrationsfähigkeit, Sensibilität, sozialer und schauspielerischer Phantasie, Durchsetzungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein,
 4. Aneignung von Grundkenntnissen und methodologischen Fähigkeiten/Fertigkeiten in der Schauspielästhetik, Theatergeschichte, Kulturgeschichte, allgemeinen Ästhetik und Kulturosoziologie.
- (4) Das Hauptstudium hat folgende Ausbildungsziele:
1. Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie deren bewusste Anwendung im Hinblick auf die Lösung darstellerischer Aufgaben,
 2. Kennenlernen und Erproben verschiedener Theaterkonzeptionen und Spielweisen, ihrer Gesetzmäßigkeiten und Wirkungen,
 3. Kennenlernen der Berufspraxis und Erproben der Wirkungsweisen und der Kommunikation mit Publikum durch repertoiremäßige öffentliche Aufführungen beispielsweise im bat-Studiotheater oder durch Mitarbeit an Inszenierungen; die Inszenierungsarbeit wird durch vertiefenden Unterricht in den körper- und stimmbildenden Modulen sowie in Musik unterstützt,
 4. Erarbeitung und Fertigstellung des Diplomprojekts.

§ 5 Modularisierung

- (1) Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten versehen sind. Jedes Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie gegebenenfalls Prüfungen. Näheres ergibt sich aus den Modulbeschreibungen (vgl. § 6 dieser Ordnung).
- (2) Im Verlauf des Studiums sind die im Studienplan aufgeführten Module zu absolvieren, wobei im Hauptstudium zur Profilbildung ein Modul mit diversen Wahllehrveranstaltungen angeboten wird (vgl. § 7 dieser Ordnung).
- (3) Der Studienplan sowie die aktuellen Modulbeschreibungen werden den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Immatrikulations- bzw. Rückmeldefrist zum jeweiligen Semester bekannt gegeben.
- (4) Bei der Immatrikulation und bei der Rückmeldung melden sich die Studierenden im Referat für Studienangelegenheiten zu den für das jeweilige Semester vorgesehenen Modulen an. Das Referat für Studienangelegenheiten prüft, ob alle Teilnahmevoraussetzungen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so kann die Teilnahme unter der Auflage gestattet werden, dass die noch fehlenden Teilnahmevoraussetzungen spätestens zum Ende des Semesters nachgewiesen werden, für das die Rückmeldung erfolgen soll.

§ 6 Modulbeschreibungen

- (1) Die Modulbeschreibungen (Anlage 2) enthalten folgende Angaben zu jedem Modul:
 - Nummer und Bezeichnung des Moduls,
 - die Angabe, in welchem Studiensemester das Modul beginnt,
 - Dauer des Moduls,
 - Häufigkeit des Angebots,
 - Teilnahmevoraussetzungen,
 - Lehrinhalte und Qualifikationsziele,
 - Lehrformen,
 - Anzahl der für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte,
 - Voraussetzungen für das Bestehen des Moduls und für die Vergabe der Leistungspunkte,
 - sofern das Bestehen einer Prüfung erforderlich ist: Art und Umfang der Prüfung, Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung sowie Anzahl der möglichen Wiederholungen bei Nichtbestehen,
 - die Angabe, ob das Modul benotet oder mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet wird.
- (2) Für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit dem zentralen Prüfungsamt nach Maßgabe dieser Ordnung kosten- sowie kapazitätsneutral fortgeschrieben, konkretisiert und ergänzt werden.

§ 7 Profilbildung

- (1) Zur Förderung der unterschiedlichen Bedürfnisse und Interessen der Studierenden wird im Hauptstudium das nicht benotete Modul „Profilbildung“ angeboten. Das Modul besteht aus einem Kanon unterschiedlicher Wahlveranstaltungen (Kurse).
- (2) Für dieses Modul bietet die HfS mindestens vier verschiedene Kurse an. Dabei handelt es sich um Lehrveranstaltungen aus mindestens drei verschiedenen Bereichen, beispielsweise Musik, Bewegung oder Theorie. Diese können auch als Blockveranstaltungen stattfinden.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls müssen Wahlkurse im Umfang von mindestens acht SWS erfolgreich belegt werden. Dabei wird jede Lehrveranstaltung nur einmal gezählt. Die Studierenden stellen sich ihre Kurse selbst zusammen.
- (4) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge der HfS oder anderer Hochschulen anstelle der Kurse des Moduls „Profilbildung“ anrechnen. Die Anrechnung setzt voraus, dass die Lehrveranstaltungen in einem Bezug zum Inhalt des Diplomstudiengangs Schauspiel stehen und einen ähnlichen Umfang haben.

§ 8 Bestehen von Modulen, Leistungsnachweise und Leistungspunkte, Exmatrikulation

- (1) Mit dem Bestehen der Module weisen die Studierenden das Erreichen der Lernziele nach. Ein Modul ist bestanden, wenn die erforderlichen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt und alle ggf. erforderlichen Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind. Die genauen Anforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2).
- (2) Sind die in der jeweiligen Modulbeschreibungen festgesetzten Leistungen erbracht, so wird das Bestehen/Nichtbestehen bzw. die Bewertung durch die Lehrenden im Studienbuch zusammen mit den vorgesehenen Leistungspunkten vermerkt und dem zentralen Prüfungsamt zeitnah mitgeteilt.
- (3) Ein endgültig nicht bestandenes Modul zieht die Exmatrikulation nach sich.

§ 9 Bildung der Abschlussnote

- (1) Die Gesamtnote für den Studienabschluss wird durch das zentrale Prüfungsamt errechnet. Sie setzt sich anteilig aus den Noten aller benoteten Module zusammen. Dabei werden alle Module mit Schauspielpraxis inklusive des Diplomprojekts doppelt gewichtet. Diese Gewichtung der Einzelnoten spiegelt sich im Studienplan (Anlage 1) wider.
- (2) Liegt die Gesamtnote bei 1,3 oder besser, so wird sie mit dem Prädikat „mit Auszeichnung“ verbunden.

§ 10 Hochschulgrad, Zeugnis, Diploma Supplement, Studienabschlussbescheinigung

- (1) Sind alle Module bestanden, verleiht die HfS den akademischen Grad "Diplom-SchauspielerIn" bzw. "Diplom-Schauspieler".
- (2) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit der Verleihung des in Abs. 1 genannten akademischen Titels auf einem Zeugnis bescheinigt. Das Zeugnis weist als Leistungsübersicht (sog. „Transcript of Records“) darüber hinaus folgende Daten aus:
 - alle Module einschließlich der erreichten Leistungspunkte und ggf. Noten,
 - die Abschlussnote.
- (3) Die Verleihung des akademischen Grades wird zudem durch eine Diplomurkunde beurkundet. Sie wird mit einer in deutscher und englischer Sprache verfassten Anlage verbunden, die den Hochschulgrad erläutert (Diploma Supplement). Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:
 - Zugangsvoraussetzungen,
 - Name der Hochschule sowie deren Trägerschaft,
 - Dauer des Studiums,
 - Qualifikationsprofil,
 - Studienaufbau (Module),
 - Notensystem.
- (4) Wird der Studiengang nicht abgeschlossen, so erhalten Studierende auf Antrag vom zentralen Prüfungsamt eine Bescheinigung, die die abgeschlossenen Module einschließlich der erreichten Leistungspunkte und Noten sowie die noch fehlenden Module aufführt. Wurde ein Modul endgültig nicht bestanden, so wird dies in der Bescheinigung vermerkt.

3. Abschnitt: Prüfungen

§ 11 Prüfungen

- (1) Die Module werden in der Regel mit einer einheitlichen Prüfung abgeschlossen. Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul beinhaltet gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung.
- (2) Zur Prüfung sind alle Studierenden zugelassen, die regelmäßig an den Lehrveranstaltungen des Moduls teilgenommen haben. Abhängig von der Prüfungsstruktur des Moduls müssen sie ggf. weitere Prüfungsvorleistungen nachweisen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 2).
- (3) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend. Sie finden in der Regel am Ende des Moduls statt. Die Modulbeschreibung kann jedoch vorsehen, dass die Prüfungen bereits modulbegleitend zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, in dem das Erreichen der Qualifikationsziele des Moduls beurteilt werden kann.
- (4) Sind in einer Prüfung Leistungen in mehr als einer der drei Fächergruppen Sprechen, Bewegung und darstellendes Spiel zu erbringen (beispielsweise in einem Szenenvorspiel), so muss für jede Fächergruppe eine prüfungsberechtigte Person bestellt werden. Im Übrigen richten sich Anzahl der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungsberechtigung nach den §§ 26 Abs. 1 und 30 Abs. 1 der Rahmenstudien- und prüfungsordnung.
- (5) Studienbegleitende Prüfungen werden grundsätzlich von einer prüfungsberechtigten Lehrperson abgenommen. Werden Prüfungen als Gruppenprüfung durchgeführt, müssen die Einzelleistungen der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.
- (6) Bei hochschulöffentlichen, mündlichen oder praktischen Prüfungen kann die Prüferin bzw. der Prüfer die Zuhörerzahl bzw. die Zuschauerzahl begrenzen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 12 Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird mit einer studienbegleitenden Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem Studienplan (Anlage 1) für das Grundstudium erforderlichen Module erfolgreich absolviert wurden.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben setzt der Abteilungsvorstand einen Prüfungsausschuss ein, der aus fünf Mitgliedern besteht. Davon gehören drei der Gruppe der Professorinnen und Professoren an und je ein weiteres Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie (mit beratender Stimme) der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit weiter aus, bis die Nachfolge geregelt ist. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren einen Vorsitz sowie eine Stellvertretung. Die Vorsitzende / der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein, leitet die Sitzungen und führt die gemeinsamen Beschlüsse aus. In unaufschiebbaren Fällen kann sie / er Entscheidungen für den Ausschuss treffen; die Befugnis des Ausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt davon jedoch unberührt. Der Prüfungsausschuss kann zudem Zuständigkeiten auf den Vorsitz übertragen. Bei Beschwerden einer bzw. eines Studierenden oder einer Prüferin bzw. eines Prüfers gegen die Entscheidung des Vorsitzes muss der Ausschuss zusammentreten.
- (4) Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen; Ladungen zu seinen Sitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Werktagen. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitz oder seine Stellvertretung, sowie ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes oder in dessen Abwesenheit die seiner Stellvertretung den Ausschlag.

§ 14 Benotung von Modulen, Begründung von Prüfungsentscheidungen, Prüfungsprotokoll

- (1) Benotete Module werden mit den in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung vorgegebenen Noten bewertet.
- (2) Nehmen mehrere Personen eine Prüfung gleichzeitig ab, so bewerten sie die Leistung mit den in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung vorgegebenen Noten unabhängig voneinander. Die Gesamtnote einer Modulprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der vergebenen Einzelnoten. Fließen in die Bewertung einer Modulprüfung mehrere Noten ein, so kann eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Einzelleistung nicht durch die Noten der anderen Prüfungsleistungen ausgeglichen werden. In diesem Fall ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.
- (3) Jede Bewertung einer Prüfungsleistung ist zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Über die Prüfung ist ein Protokoll gemäß der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung zu fertigen.

4. Abschnitt: Diplomprojekt

§ 15 Diplomprojekt, Prüfungsbestandteile, Zeitrahmen

- (1) Das Diplomprojekt ist gemäß Studienplan (Anlage 1 zu dieser Ordnung) ein eigenständiges Modul. Für das Diplomprojekt gelten zusätzlich die Regelungen dieses Abschnitts.
- (2) Das Diplomprojekt wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Sie besteht aus mehreren Prüfungsleistungen:
 - der Diplomarbeit (§ 16 dieser Ordnung),
 - dem Diplomvorspiel einer im Studium gewählten Rolle und
 - einem abschließenden Prüfungsgespräch über den Inhalt der Diplomarbeit und das Diplomvorspiel (sog. Verteidigung).Jede Prüfungsleistung des Diplomprojektes muss für sich bestanden werden. Im Falle des Nichtbestehens kann jede Prüfungsleistung gesondert einmal wiederholt werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit wird in Absprache mit einer Professorin bzw. einem Professor oder einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter (Betreuerin bzw. Betreuer der Diplomarbeit) zur Vorbereitung gegen Ende des sechsten Semesters gewählt. Als Thema kann auch die theoretische Erarbeitung der für das Diplomvorspiel vorzubereitenden Rolle gewählt werden. Rollen- bzw. Themenwechsel sind nur einmal innerhalb der Bearbeitungszeit möglich.
- (4) Zur Unterstützung bei der Diplomarbeit (§ 16 dieser Ordnung) bietet die HfS jeweils ein Kolloquium gegen Ende des sechsten sowie zu Beginn des siebten Semesters an. Letzteres findet geblockt vor dem Intendantenvorspiel statt und ist verpflichtend.
- (5) Das Diplomvorspiel findet im siebten Semester statt. Der genaue Termin wird zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Im Diplomvorspiel wird die gewählte Rolle hochschulöffentlich aufgeführt.
- (6) Die Abgabe der Diplomarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsgespräch (Verteidigung). Die Verteidigung findet bis zum Ende des 8. Semesters statt.

§ 16 Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit ist ein Konzept für die Darstellung der Rolle im Diplomvorspiel zu entwickeln oder ein theaterwissenschaftliches Thema zu bearbeiten. Die Arbeit muss erkennen lassen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in der Lage ist, sich intensiv und persönlich mit der Rolle auseinanderzusetzen und dass sie bzw. er über die Fähigkeit zur eigenständigen, systematischen Reflexion der Ziele, Inhalte und Methoden der Theaterarbeit verfügt.
- (2) Die Diplomarbeit muss einen Umfang von mindestens 15 Seiten haben.
- (3) Die Arbeit ist spätestens bis zum 15. Januar des Jahres, in dem das Diplomprojekt abgeschlossen werden soll beim Vorsitz des Prüfungsausschusses anzumelden und bis zum 15. April des

selben Jahres beim Vorsitz des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, es werden triftige Gründe vorgebracht.

- (4) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag bei Vorliegen triftiger Gründe um höchstens zwei Monate verlängern. Der Antrag ist vor dem regulären Abgabetermin schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Fall von Prüfungsunfähigkeit durch Krankheit wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert.
- (5) Die Bewertung der Arbeit soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Verleihung des akademischen Grades zwölf Wochen nach ihrer Abgabe erfolgen kann. Das abschließende Prüfungsgespräch ist innerhalb dieses Zeitraums durchzuführen, wenn die schriftliche Arbeit bestanden ist.

§ 17 Prüfungskommission

- (1) Für die Prüfungen des Diplomprojekts wird vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission bestellt, die aus sieben Mitgliedern besteht, darunter mindestens vier Professorinnen bzw. Professoren, von denen mindestens zwei das Fach Schauspiel vertreten.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt ein Jahr. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit weiter aus, bis die Nachfolge geregelt ist. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Prüfungskommission wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Professorinnen bzw. Professoren einen Vorsitz und eine Stellvertretung.
- (4) Die Bestellung zu Prüferinnen und Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin bzw. des Prüfers ist zulässig.

§ 18 Benotung des Diplomprojekts

- (1) Die Diplomarbeit wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet, die auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vom Prüfungsausschuss bestellt werden (Gutachterinnen bzw. Gutachter). Auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission kann der Prüfungsausschuss, im Einzelfall und soweit dies fachlich begründet ist, auch Professorinnen und Professoren sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht Mitglied der Prüfungskommission sind, zu Gutachterinnen und Gutachtern der Diplomarbeit bestellen, soweit sie Mitglieder der HfS sind. § 26 Abs. 1 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung bleibt unberührt.
- (2) Die Note der Diplomarbeit wird von den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern jeweils selbständig mit den in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung vorgegebenen Noten bewertet. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Noten.
- (3) Das Diplomvorspiel findet vor der Prüfungskommission statt und wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet. Die Note für das Diplomvorspiel wird gemäß § 14 dieser Ordnung gebildet.
- (4) Das abschließende Prüfungsgespräch findet mit den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission, welches auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vom Prüfungsausschuss bestellt wird, statt und wird von diesen drei Personen bewertet. Die Note für das abschließende Prüfungsgespräch wird gemäß § 14 dieser Ordnung gebildet.
- (5) Die Gesamtnote des Diplomprojekts setzt sich anteilig aus den Noten der drei Prüfungsleistungen zusammen. Dabei werden das Diplomvorspiel mit 50 % und die beiden anderen Prüfungsleistungen mit jeweils 25 % gewichtet. Die Gesamtnote wird durch den Prüfungsausschuss errechnet.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HfS in Kraft.
- (2) Studierende, die zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 1. Oktober 2014 immatrikuliert wurden, können ihr Diplomprojekt wahlweise nach dieser Prüfungsordnung oder nach der Diplomprüfungsordnung des Studienganges Schauspiel an der HfS vom 19. Oktober 1993 in der Fassung vom 31. August 2006 ablegen. Sie haben spätestens ein Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich beim Referat für Studienangelegenheiten mitzuteilen, nach welcher Prüfungsordnung sie ihr Studium abschließen wollen.
- (3) Nach Ablauf der Übergangsregelungen, spätestens zum 01.10.2018, treten die Studienordnung des Studienganges Schauspiel an der HfS vom 30. Mai 1995 in der Fassung vom 31. August 2006 sowie die Diplomprüfungsordnung des Studienganges Schauspiel an der HfS vom 19. Oktober 1993 in der Fassung vom 31. August 2006 außer Kraft.